

**Beiblatt zur Anleitung zur Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuererklärung**  
**Gesetzliche Änderungen zum Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz**  
**für Erwerbe ab dem 01.01.2009**

Aufgrund des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG – Bundesgesetzblatt 2008 Teil I Nr. 66 Seite 3018) haben sich Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergeben, die bislang noch nicht in die Anleitungen zur Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuererklärung eingearbeitet werden konnten. Nachfolgend können nur die wesentlichen Änderungen dargestellt werden. Nachdem die Rechtsänderungen nicht abschließend erfasst sind, sollte im Zweifel ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.

**Besondere Erläuterungen zum Mantelbogen**

**Zu Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände**

Erbschaftsteuererklärung Zeilen 73 bis 76 / Schenkungssteuererklärung Zeilen 85 und 86

Erhöhung der Freibeträge:

- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bis zu 41 000 € bei Personen der Steuerklasse I und bei eingetragenen Lebenspartnern nach LPartG vom 16.02.2001 (BGBl I S. 266)
- andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu 12 000 € bei Personen der Steuerklasse I
- Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu einem Wert von 12 000 € bei Personen der Steuerklasse II und III.

**Zu Gemischte Schenkung / Schenkung unter Auflage**

Schenkungssteuererklärung Zeilen 91 bis 109

Die Regelung des § 25 ErbStG ist entfallen.

**Bemerkungen / Anträge**

Erbschaftsteuererklärung Zeilen 47 bis 49

zu b) Die Regelung des § 25 ErbStG ist entfallen.

zu c) Erhöhung auf bis zu 20 000 € für Personen, die den Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt gepflegt oder unterhalten haben.

**Zu Ihrer weiteren Information**

**Steuerklassen**

**Steuerklasse I**

- der Ehegatte
- die Kinder und Stiefkinder
- die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder
- die Eltern und Großeltern bei Erbfällen

**Steuerklasse II**

- die Eltern und Großeltern, wenn sie nicht zur Steuerklasse I gehören (also in Schenkungsfällen)
- die Geschwister und deren Kinder
- die Stiefeltern
- die Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- der geschiedene Ehegatte.

**Steuerklasse III**

- eingetragene Lebenspartner nach LPartG vom 16.02.2001 (BGBl I S. 266)
- alle übrigen Erwerber
- Zweckzuwendungen.

### Persönlicher Freibetrag bei unbeschränkter Steuerpflicht

Ehegatte	500 000 €
eingetragene Lebenspartner nach LPartG vom 16.02.2001 (BGBl I S. 266)	500 000 €
Kinder / Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	400 000 €
Enkel	200 000 €
übrige Erwerber in Steuerklasse I (Urenkel / Eltern und Großeltern bei Erbschaft )	100 000 €
Erwerber in Steuerklasse II	20 000 €
Erwerber in Steuerklasse III	20 000 €

**Persönlicher Freibetrag bei beschränkter Steuerpflicht** 2 000 €

### Steuertarif

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	30	30
300 000	11	30	30
600 000	15	30	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	50	50
26 000 000	27	50	50
über 26 000 000	30	50	50

## Sonstige Änderungen aufgrund des ErbStRG

### **Steuerfreie Vererbung eines Familienheims (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 b und c ErbStG)**

#### **a) an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner nach LPartG vom 16.02.2001 (BGBl I S. 266)**

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Wohnung:

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und
- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist.

#### **b) auf Kinder oder auf Kinder bereits verstorbener Kinder (Enkel)**

Hier ist Voraussetzung, dass die Wohnung

- vom Erblasser bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- aus zwingenden Gründen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden konnte und
- beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist und
- die Wohnfläche der Wohnung nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> beträgt.

Bei größeren Wohnungen wird die Freistellung nur für 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche gewährt.

Die Freistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird, es sei denn, der Erbe ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

### **Verschonung von vermieteten Wohnungen (§ 13c ErbStG)**

Zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen, die nicht Betriebsvermögen sind, werden mit 90 % ihres gemeinen Wertes angesetzt. Das vermietete Grundstück muss im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegen sein.